

# Maskenpflicht: Vorsicht beim Ausstellen von Attesten

## Der KVBW-Rechtsbereich gibt Antwort auf juristische Fragen aus der Praxis

Nach der **Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg (CoronaVO)** besteht sogenannte **Maskenpflicht**. Für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, besteht **keine Verpflichtung** eine **Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen. Die **Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe** muss in der Regel durch **eine ärztliche Bescheinigung** erfolgen.

Da die Pflicht zum Tragen der Masken aus einer Rechtsverordnung der Landesregierung resultiert, können Vertragsärzte keine **Befreiung von dieser Pflicht** als solcher aussprechen. Allerdings ist es möglich, dass der Arzt dem Patienten attestiert, dass ihm aus medizinischen Gründen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Das bedeutet, dass das **Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung** mit dem **Risiko einer erheblichen Verschlechterung der Gesundheit** des Patienten verbunden sein muss, um von der Pflicht zum Tragen einer solchen befreit zu sein.

Die gesundheitlichen Gründe müssen glaubhaft gemacht, das heißt, zur Überzeugung des Gegenübers dargelegt werden. Im Zweifel muss der Patient die gesundheitlichen Gründe konkretisieren. Deshalb sollte ein **Attest** bereits **konkrete Angaben** enthalten, **wie sich das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf die angegebene Erkrankung auswirkt**. Für solche Angaben im Attest bedarf es in jedem Fall der **Einwilligung des Patienten**. Das Ausstellen des Attests, die Gründe und die Einwilligung des Patienten müssen in der **Patientenakte dokumentiert** sein, ansonsten könnte man dem Arzt das Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses vorwerfen.

## Umgang mit Attesten in der Arztpraxis

In der CoronaVO ist geregelt, dass auch **in Arztpraxen** eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden muss. Vertragsärzte sind verpflichtet, gesetzlich versicherte Patienten zu behandeln und dürfen sie nur bei Vorliegen bestimmter Gründe abweisen.

Weigert sich ein gesetzlich versicherter Patient in einer Vertragsarztpraxis eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und beruft sich insofern auf das **Attest eines anderen Arztes**, mit dem ihm ein gesundheitlicher Grund hierfür bescheinigt wird, kommt es darauf an, ob der Patient die gesundheitlichen Gründe zur Überzeugung des Vertragsarztes glaubhaft machen kann.

Bestehen **Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung**, kann von dem Patienten die Darlegung der Gründe für die Ausnahme verlangt werden. Kann der Eindruck nicht ausgeräumt werden, dass der Patient entgegen der Feststellung in dem vorgelegten Attest in der Lage ist, mit einer Mund-Nasen-Bedeckung eine Zeit lang im **Wartezimmer** zu sitzen, kann auf das **Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung** bestanden werden. Weigert sich der Patient in diesem Fall, **kann der Aufenthalt in der Praxis und damit gegebenenfalls die weitere Behandlung verwehrt werden**. Dies gilt selbstverständlich nicht bei Notfällen. **In Notfällen müssen auch Patienten, die sich weigern, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu**

**tragen, behandelt werden.** Es ist in solchen Fällen, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, dass andere Patienten keinem unnötigen Infektionsrisiko ausgesetzt werden.

Braucht ein Patient glaubhaft keine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, muss gerade deshalb auf den besonderen Schutz der anderen Patienten und des Praxispersonals geachtet werden.

### **Mögliche Folgen einer unrichtigen ärztlichen Bescheinigung**

Das **Ausstellen unrichtiger ärztlicher Bescheinigungen wider besseres Wissen** kann als „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ nach § 278 Strafgesetzbuch **strafbar** sein. Ebenso kann solches gegen § 25 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg verstoßen und **berufsrechtlich geahndet** werden. Wir empfehlen daher nachdrücklich die **Dokumentation einer evidenten Begründung in der Patientenakte** insbesondere um Sie im Konfliktfall vom Vorwurf eines sogenannten „Gefälligkeitsattestes“ zu schützen.